

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Aitrang

vom 19.12.2022

Die Gemeinde Aitrang erlässt aufgrund der Art. 2 Abs.1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist die benutzende Person, auf deren Name der Benutzerausweis ausgestellt ist. Im Übrigen ist Gebührenschuldner jede benutzende Person, die den gebührenpflichtigen Tatbestand veranlasst hat.

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

- 1) Es wird für die Ausleihe eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr (365 Tage) ab Entstehen der Gebühr zur Ausleihe. Für die Ausleihe der Medien wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- 2) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für Erwachsene oder Familien 13,00 €.
- 3) Bei Überschreiten der Leihfrist werden für jedes Medium Überziehungsgebühren erhoben:

Bei Büchern um zwei Wochen	je 0,30 €, jede weitere Woche je 0,30 €,
bei Zeitschriften, CDs, DVDs, BluRay`s, Hörbücher, Spiele, Tonies und Tonie-Boxen um zwei Wochen	je 0,30 €, jede weitere Woche je 0,60 €.
- 4) Feriengäste können die Bücherei benutzen und bezahlen eine einmalige Schutzgebühr von 0,30 € je ausgeliehenes Medium.
- 4) Bei Fernleihe werden die tatsächlichen Kosten zusätzlich zur Jahresgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld gemäß § 2 Abs. 1 entsteht
 - mit der Ausstellung bzw. Ersatzausstellung des Benutzerausweises
 - die Monats- bzw. Jahresgebühr mit der erstmaligen Ausleihe im jeweiligen Zeitraum
 - für die Serviceleistungen mit deren Inanspruchnahme
 - bei der Überschreitung der Leihfristen am ersten Tag der Fristüberschreitung
 - mit Verfügbarkeit des auf Wunsch beschafften Mediums im Büchereisbestand
- 2) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aitrang, 19.12.2022

GEMEINDE AITRANG

Michael Hailand
Erster Bürgermeister